

## Ausbrechen wird Patienten leicht gemacht

### Zeitung diskriminiert nicht alle psychisch erkrankten Menschen

Eine Großstadtzeitung berichtet unter der Überschrift „Flucht aus der Klinik: Psychisch kranker Straftäter bedroht seine Eltern“ über zwei Ausbrüche aus einer Klinik. Die Redaktion zitiert einen FDP-Abgeordneten mit den Worten: „Viele unberechenbare Patienten dort haben selbst einen Transponder, um die Magnettüren zu öffnen. Das führt so weit, dass gefährliche Leute plötzlich draußen rumlaufen.“ Im Artikel werden die beiden Ausbrüche beschrieben. Die Redaktion berichtet, Beamte müssten andauernd ausrücken, um geflohene Patienten einzufangen. Wie viele gefährliche psychisch Kranke in der Stadt unterwegs seien, könne nur gemutmaßt werden. Zwei Leser der Zeitung kritisieren, dass durch den Artikel psychisch Kranke stigmatisiert würden. Sie würden von der Redaktion als Straftäter dargestellt. Ein Beschwerdeführer moniert zudem, es würden Lügen gestreut. So habe natürlich kein Patient einen Transponder, um die Türen der geschlossenen Stationen zu öffnen. Nach Darstellung der Rechtsabteilung der Zeitung ist eine Stigmatisierung psychisch Erkrankter nicht Haupttenor des Artikels. Vielmehr befasse sich der Autor mit einem Ausbruch aus einer psychiatrischen Klinik. Ihm gehe es auch um die grundsätzliche Sicherheitsfrage. Beides seien Themen von erheblichem öffentlichem Interesse. Es werde nicht der Eindruck erweckt, dass alle psychisch Kranken gefährlich und straffällig seien, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre sowie die weiteren Grundsätze des Kodex würden gewahrt.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Die Beschwerde ist unbegründet. Ein diskriminierender Effekt gegenüber psychisch Kranken ist nicht festzustellen. Es wird hinreichend deutlich, dass der Autor über konkrete Einzelfälle von Ausbrüchen informiert. Er verallgemeinert nicht eine Gefährlichkeit von Einzelnen im Hinblick auf alle psychisch Kranken. Das Gremium diskutiert intensiv über die Frage, ob die Berichterstattung für die Leser aufgrund mangelnder Unterscheidung zwischen Maßregelvollzug und geschlossener Psychiatrie einen irreführenden Eindruck erzeugt und damit gegen die Standards zur journalistischen Sorgfaltspflicht verstößt. Der Presserat kommt auch hier zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen presseethische Grundsätze vorliegt.

**Aktenzeichen:**0591/20/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** unbegründet